

## Öffentliche Bekanntmachung

### der Stadt Freudenberg

#### Widmung Fließenhardtstraße sowie der Straßen „An der Fließenhardt“, „Theodor-Siebel-Weg“ und „Weißdornweg“ in Freudenberg

Der Bau- und Verkehrsausschuss der Stadt Freudenberg hat in seiner Sitzung am 13.03.2013 beschlossen, die Fließenhardtstraße sowie die Straßen „An der Fließenhardt“, „Theodor-Siebel-Weg“ und „Weißdornweg“ in Freudenberg gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV. NW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen.

Von der Widmung erfasst werden in der Gemarkung Freudenberg die nachfolgend aufgeführten Straßen mit den ebenfalls aufgeführten Flurstücken:

Fließenhardtstraße	(Flur 8 Flurstücke 584 und 588, Flur 6, Flurstücke 779, 787, 783, 782, 852, 1069, 1013 und 972 sowie Gemarkung <b>Büschergrund</b> , Flur 20, Flurstück 715)
An der Fließenhardt	(Flur 6, Flurstück 1.068)
Theodor-Siebel-Weg	(Flur 6, Flurstück 1.047)
Weißdornweg	(Flur 6, Flurstück 1.011)

Der Gemeingebrauch wird nicht eingeschränkt.

Die Widmung wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage kann bei dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Freudenberg, 14. März 2013

Der Bürgermeister

Günther